

BGer P 72/99 vom 17. März 2000

Bundesgericht, 2000-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_P_72_99

FR: TF P 72/99 du 17 mars 2000

IT: TF P 72/99 del 17 marzo 2000

Regeste

Ergänzungsleistung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die vorliegend massgeblichen Bestimmungen über den Anspruch auf Ergänzungsleistung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 2c ELG), die Anrechnung von Einkünften und Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, als Einkommen (Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG) und die Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei Teilinvaliden (Art. 3a Abs. 7 lit. c ELG in Verbindung mit Art. 14a ELV) unter Hinweis auf die Rechtsprechung (BGE 117 V 153 , 115 V 88; ZAK 1989 S. 568; s. auch BGE 117 V 202) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob der Beschwerdegegnerin bei der Berechnung des EL-Anspruchs ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen ist. a) Die Vorinstanz erachtete gestützt auf das Attest des Dr. med. S. _____ vom 1. März 1999 ergänzende Abklärungen zur Frage, ob die Beschwerdegegnerin ihre Restarbeitsfähigkeit zu verwerten vermöge, als erforderlich. Demgegenüber hält die Sozialversicherungsanstalt dafür, dass sich weitere Abklärungen erübrigten. Sie bringt im Wesentlichen vor, der Hausarzt habe die im Zeugnis vom 1. März 1999 erwähnten Beschwerden schon gegenüber der Invalidenversicherung namhaft gemacht. Die Beeinträchtigung auf Grund dieser Leiden sei durch die Berentung abgegolten worden. b) Im vorliegenden Fall hat die IV-Stelle einen Invaliditätsgrad von 50 % ermittelt. Die EL-Organen und das Sozialversicherungsgericht haben sich grundsätzlich an diese Invaliditätsbemessung zu halten (BGE 117 V 205 Erw. 2b). Hingegen erscheint es nach Lage der Akten fraglich, ob die Beschwerdegegnerin entsprechend ihren unter Hinweis auf den Bericht des Dr. med. S. _____ vom 1. März 1999 sinngemäss vorgebrachten Einwendungen aus invaliditätsfremden Gründen (wie Alter, mangelnde Ausbildung oder fehlende Sprachkenntnisse) ausser Stande ist, die verbleibende Erwerbsfähigkeit zu verwerten (BGE 117 V 204 f. Erw. 2a und b). Entgegen den Ausführungen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies Dr. S. _____ im vorinstanzlich aufgelegten Zeugnis vom 1. März 1999 nicht nur auf die seit langem bekannten Gesundheitsschäden (chronische psychische Erkrankung, Schwerhörigkeit, chronisches lumbovertebrales und cervikovertebrales Syndrom) hin, sondern erwähnte auch invaliditätsfremde Faktoren, welche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zusätzlich erschweren (Alter, fehlendes Sprachverständnis, welches die Kommunikationsfähigkeit zusätzlich zum Hörverlust beeinträchtigt). Damit liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, welche zusätzliche Abklärungen zur Frage gebieten, ob die Beschwerdegegnerin aus invaliditätsfremden Gründen nicht in der Lage ist, die Resterwerbsfähigkeit zu verwerten.

Gelangt die Verwaltung zum Schluss, dass Gründe vorliegen, welche die Vermutungsfolge des Art. 14a ELV umzustossen vermögen, wird sie über den EL-Anspruch ohne Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens neu zu verfügen haben, wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 17. März 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.